

rechtigt und verpflichtet, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu besitzen, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft zu nutzen und zu mehrern, es zu schützen und im Rahmen der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich darüber zu verfügen (§ 19 Abs. 1 Zivilgesetzbuch). Eine hohe Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums tragen die örtlichen Volksvertretungen (§ 2 Abs. 6 GöV).

In der Tätigkeit des Abgeordneten ist bei vielen Fragen die genaue Kenntnis des zuständigen R. unerlässlich. Dies betrifft u. a. die Nutzung von Grundstücken (—» Bodennutzung) und Gebäuden, die Verantwortung für die Sauberhaltung der öffentlichen Gehwege und Straßen, die Werterhaltung sowie den Um- und Ausbau zu Wohnungen. Auskünfte darüber, wer R. von Grundstücken ist, können beim Liegenschaftsdienst (Fachorgan des Rates des Bezirkes mit Außenstellen in den Kreisen) eingeholt werden.

Es ist z. B. zu beachten, daß über die zeitweilige Gebrauchsüberlassung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Lagerplätzen, Maschinen, Geräten usw. zwischen dem R. und dem Nutzer Nutzungsverträge gemäß § 71 des Vertragsgesetzes abzuschließen sind. R. von Wohnungsfonds (VEB Gebäudewirtschaft, AWG usw.) sind für die Erhaltung der Wohnraumbestandteile verantwortlich; sie sind verpflichtet, auf der Grundlage der Wohnraumzuweisung einen Mietvertrag abzuschließen (§ 18 Wohnraumlenkungs-VO). Das gilt analog für Hauseigentümer bzw. Verwalter. Die R. bzw. Hauseigentümer haben in der Regel die Kosten für Baureparaturen zu tragen. Wollen Mieter bauliche Veränderungen vornehmen, müssen sie deren Zustimmung einholen. Den R. obliegen Anliegerpflichten gemäß der —> Stadt- bzw. Gemeindeordnung. Der R. Wechsel volkseigener Grundstücke bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen den beteiligten Partnern, der Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, auf dessen Territorium das Grundstück liegt; er ist vom Liegenschaftsdienst zu bestätigen und in die Liegenschaftskartei einzutragen.

Werden im Territorium gemeinsame —> Investitionen von mehreren Investitionsauftrag-

gebern durchgeführt, so ist bereits in der Vorbereitungsphase der künftige R. festzulegen. Das sollte derjenige Beteiligte an der gemeinsamen Investition sein, der für die Leitung, Betreuung und Unterhaltung des Gemeinschaftsprojekts die besten Voraussetzungen hat. Als R. können auch andere fachlich zuständige Organe, Betriebe und Einrichtungen, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft oder Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Handels, eingesetzt werden. Das gilt insbesondere bei Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der sozialen Infrastruktur.

AO über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. 7. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 68 S. 433); Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. 3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 14 S. 293); Richtlinie über gemeinsame Investitionen vom 26. 9. 1972 (GBl. III 1972 Nr. 59 S. 642).

G. Sarge/H. Pompoes, Volkseigentum - was es dich angeht, Berlin 1982 (Recht in unserer Zeit, Heft 39).

**Rechtsverletzungen** - dem sozialistischen Recht widersprechende, schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangene Handlungen (Tun oder Unterlassen), die die rechtlich geschützten Interessen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates oder der Bürger verletzen (—> Schutz der Staatsordnung).

R. müssen gebührend geahndet und die rechtliche und gesellschaftlich-moralische Verantwortlichkeit der Rechtsverletzer muß zum Schutze von Gesellschaft, Staat und Bürgern durchgesetzt werden; die Rechtsverletzer sind zu einem künftig rechtmäßigen, staatsbürgerlichen Verhalten sowie zur Wiedergutmachung eingetretener Schäden zu erziehen. Die R. sind ihrer Schwere und ihren Folgen nach sehr differenziert. Die schwersten R. sind die Straftaten, d. h. die Verbrechen (gesellschaftsgefährdende Handlungen) und die Vergehen (gesellschaftswidrige Handlungen). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die erforderlichen Strafen bzw. Erziehungsmaßnahmen werden ausschließlich von den —> Gerichten - bei Vergehen unter bestimmten Voraussetzungen auch von den —> gesellschaftlichen Gerichten - festgestellt und